

**Satzung**

der Firma

**SHW AG**

mit dem Sitz in

**Aalen**

# **Satzung**

## **der SHW AG**

### **I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

###### **Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

**SHW AG.**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Aalen in Baden-Württemberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **§ 2**

###### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung auf den Gebieten
- der Herstellung und Weiterverarbeitung von Metallen und anderen Werkstoffen, insbesondere der Herstellung von Gießereierzeugnissen, Teilen der Stahlfabrikation, Betriebsmitteln, Maschinen und Stahlkonstruktionen;
  - der Herstellung von industriellen Erzeugnissen, insbesondere für die Automobilindustrie; und
  - des Handels mit den genannten Erzeugnissen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit den vorstehenden Tätigkeitsgebieten in Zusammenhang stehen oder sonst geeignet sind, den Unternehmensgegenstand zu fördern. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten; der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch Gegenstände außerhalb der Grenzen des Absatz 1 umfassen.
- (3) Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auf einen oder einzelne der in Absatz 1 genannten Gegenstände beschränken. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihre Tätigkeit ganz oder teilweise mittelbar durch verbundene Unternehmen auszuüben. Sie kann insbesondere ihren Betrieb ganz oder teilweise verbundenen Unternehmen überlassen und/oder ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen ausgliedern. Sie kann sich

auch auf die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding und/oder die sonstige Verwaltung eigenen Vermögens beschränken.

### **§ 3**

#### **Bekanntmachungen; Informationsübermittlung**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.
- (2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.
- (3) Die Übermittlung von Mitteilungen nach §§ 125 Abs. 2, 128 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 125 Abs. 1 AktG an die Aktionäre der Gesellschaft ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand bleibt dessen ungeachtet berechtigt, ist aber nicht verpflichtet, auch andere Formen der Übermittlung zu nutzen.

## **II.**

### **Grundkapital und Aktien**

#### **§ 4**

##### **Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 6.436.209,00 (in Worten: Euro sechs Millionen vierhundertsechsdreißigtausend zweihundertundneun).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 6.436.209 (in Worten: sechs Millionen vierhundertsechsdreißigtausend zweihundertundneun) auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (3) Das Grundkapital ist in Höhe von EUR 5.851.100,00 (in Worten: Euro fünf Millionen achthunderteinundfünfzigtausendeinhundert) erbracht durch formwechselnde Umwandlung der Schwäbische Hüttenwerke Beteiligungs GmbH mit Sitz in Aalen (Amtsgericht Ulm, HR B 501657) gemäß §§ 190 ff., 226 ff. UmwG in die Aktiengesellschaft.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 11. Mai 2020 (einschließlich) gegen Bar- und oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 3.218.104,00 (in Worten: Euro drei Millionen zweihundertachtzehntausendeinhundertvier) durch Ausgabe von bis zu 3.218.104 (in Worten: Euro drei Millionen zweihundertachtzehntausendeinhundertvier) neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden.

Den Aktionären ist grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Das Bezugsrecht kann dabei auch als mittelbares Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 5 AktG ausgestaltet werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise auszuschließen:

- a. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- b. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen – insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und/oder zum Zwecke des Erwerbs sonstiger Vermögensgegenstände das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.
- c. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bestehenden Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsschluss ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden; ferner sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „**Schuldverschreibungen**“) ausgegeben werden bzw. noch ausgegeben werden können, soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.
- d. Der Vorstand ist schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten und/oder Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde.

Insgesamt dürfen die auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2015 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Aktien 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsschluss. Auf diese Begrenzung sind etwaige neue Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. der Erfüllung von Wandlungs- oder

Optionspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. noch ausgegeben werden können, soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderweitiger Ermächtigung der Hauptversammlung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um insgesamt bis zu EUR 1.250.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 1.250.000 neuen auf den Inhaber bzw., sofern im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien die bestehenden Aktien der Gesellschaft auf den Namen lauten, auf den Namen lautenden Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen sowie an Inhaber von Optionsrechten aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund Ermächtigung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2016 bis zum 9. Mai 2021 (einschließlich) von der SHW AG oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die SHW AG unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Sie wird nur durchgeführt, soweit von den Wandlungs- oder Optionsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorgenannten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2016 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats statt dessen auch bestimmen, dass die neuen Aktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet sind, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

## **§ 5 Aktien**

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- (2) Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.
- (3) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

- (4) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

### **III. Der Vorstand**

#### **§ 6 Zusammensetzung; Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (3) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Aufsichtsrat hat darin insbesondere zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

#### **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsbefugt sind. Er kann einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands allgemein oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

## **IV. Der Aufsichtsrat**

### **§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, ist hierbei nicht mitzurechnen. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zugleich mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können von der Hauptversammlung für die Gewählten Ersatzmitglieder bestellt werden. Ist bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen worden, treten sie in der Reihenfolge ihrer Wahl an die Stelle vorzeitig ausscheidender, gleichzeitig von der Hauptversammlung gewählter Aufsichtsratsmitglieder. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, so erlischt sein Amt, falls nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit der Beendigung der Hauptversammlung, in der die Neuwahl erfolgt, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Erlischt das Amt des Ersatzmitgliedes durch Neuwahl für den Ausgeschiedenen, erlangt das Ersatzmitglied seine vorherige Stellung als Ersatzmitglied für andere Aufsichtsratsmitglieder zurück.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Ergänzungswahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers bei der Wahl nicht abweichend bestimmt; Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen; gleiches gilt für Ersatzmitglieder. Von der Niederlegung hat der Vorstand den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. – im Falle der Niederlegung durch den Vorsitzenden – seinen Stellvertreter unverzüglich zu unterrichten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. – im Falle der Niederlegung durch den Vorsitzenden – sein Stellvertreter kann einer Verkürzung der einmonatigen Niederlegungsfrist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Niederlegungsfrist zustimmen. Das Recht zur Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 9**

### **Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt, sofern bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, jeweils für die Dauer der jeweiligen Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Die Wahl soll unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neuwahl des Aufsichtsrats erfolgt ist, durchgeführt werden; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung.
- (2) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt aus, oder legt er dieses Amt nieder, so hat der Aufsichtsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Für die vorzeitige Niederlegung des Vorsitizes und des stellvertretenden Vorsitizes gilt § 8 Abs. 5 der Satzung entsprechend.
- (4) Die dem Vorsitzenden durch Gesetz oder Satzung eingeräumten besonderen Befugnisse, stehen – soweit sich aus Gesetz oder Satzung nicht ein anderes ergibt – im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter zu. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen; dies gilt entsprechend, solange weder ein Vorsitzender noch ein Stellvertreter bestellt ist.

## **§ 10**

### **Sitzungen des Aufsichtsrats**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden in Textform (§ 126b BGB) mit einer Frist von zehn (10) Kalendertagen einberufen; den Sitzungsort bestimmt der Vorsitzende. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Versendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet; für die Wahrung der Frist genügt die Versendung der Einladung. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann allgemein oder für bestimmte Fälle die in Satz 1 bestimmte Frist verkürzen.
- (2) Mit der Einberufung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung sind, soweit nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, spätestens drei Tage vor der Sitzung mitzuteilen; die Regelungen von Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende führt in den Sitzungen des Aufsichtsrats den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) An Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können auch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese sie hierzu in Textform (§ 126b AktG) ermächtigt haben.



## § 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie gemäß § 108 Abs. 3 AktG schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Sofern dies vom Aufsichtsratsvorsitzenden vor der Beschlussfassung angeordnet wird, können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme ferner – ggf. auch nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist – telefonisch, in Textform (§ 126b BGB) oder unter Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation oder elektronischer Medien abgeben.
- (2) Auf Anordnung des Vorsitzenden kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats auch außerhalb von Sitzungen durch telefonische Stimmabgabe, Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) und/oder unter Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation oder elektronischer Medien erfolgen. Für Form und Frist der Anordnung gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (3) Auch ohne rechtzeitige Anordnung ist eine Beschlussfassung in der in Absatz 2 genannten Weise zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Nicht teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in diesem Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die nicht teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen oder zur Abstimmung aufgefordert sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Eine nicht ordnungsgemäße Ladung bzw. nicht ordnungsgemäße Aufforderung zur Abstimmung steht der Beschlussfähigkeit dann nicht entgegen, wenn das betroffene Aufsichtsratsmitglied erschienen ist oder sonst an der Beschlussfassung teilnimmt und einer Beschlussfassung nicht widerspricht.
- (5) Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, darf nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Nicht teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die nicht teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
- (6) Für Zwecke der Bestimmungen dieses § 11 nimmt ein Mitglied des Aufsichtsrats auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
- (7) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung oder gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag (Stichentscheid); das gilt auch bei Wahlen. Falls kein Vorsitzender

ernannt ist oder der Vorsitzende sich nicht an der Beschlussfassung beteiligt oder sich der Stimme enthält, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Dem stellvertretenden Vorsitzenden steht im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die zweite Stimme nicht zu.

- (8) Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und – sofern mit der Protokollführung ein Dritter beauftragt ist – vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Ferner ist über jeden außerhalb von Sitzungen gefassten Beschluss des Aufsichtsrats eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (9) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die Beschlüsse des Aufsichtsrats durchzuführen und die hierzu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

## **§ 12**

### **Geschäftsordnung und Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Ein stellvertretender Vorsitzender kann bestellt werden.
- (4) Für die Einberufung und Beschlussfassung der Ausschüsse gelten die Bestimmungen in § 10 und § 11 dieser Satzung entsprechend, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Maßgeblich für die Bestimmung der Beschlussfähigkeit ist dabei anstelle der Anzahl der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, die Anzahl der Mitglieder des betreffenden Ausschusses; § 108 Abs. 2 Satz 3 AktG bleibt unberührt. Das Stichentscheids-Recht bei Stimmengleichheit gemäß § 11 Abs. 7 steht dem Aufsichtsratsvorsitzenden auch bei Beschlussfassungen in einem Ausschuss zu, in dem er den Vorsitz hat; ist der Ausschussvorsitzende nicht zugleich der Aufsichtsratsvorsitzende, steht ihm dieses Recht nicht zu.

## **§ 13**

### **Fassungsänderungen der Satzung**

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

## § 14 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres fällige feste Vergütung. Die feste Vergütung beträgt für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 40.000,00, für seinen Stellvertreter EUR 30.000,00 und für die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils EUR 20.000,00.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören, erhalten zusätzlich eine Vergütung von EUR 500,00 für jede Teilnahme an einer physischen Sitzung des jeweiligen Ausschusses. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält jeweils den doppelten Betrag. Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einem Tag an mehreren Ausschusssitzungen (auch unterschiedlicher Ausschüsse) teil, wird ihm ein Sitzungsgeld für diesen Tag insgesamt nur einmal gewährt. Die Sitzungsgelder werden nach Ablauf eines Quartals in Bezug auf die in diesem Quartal durchgeführten Ausschusssitzungen fällig.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhalten hiervon abweichend für ihre Tätigkeit in Ausschüssen des Aufsichtsrats kein Sitzungsgeld. Für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erhöht sich die feste Vergütung gemäß Absatz 1 stattdessen auf EUR 50.000,00; im Falle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist die Tätigkeit in Ausschüssen des Aufsichtsrats bereits durch die in Absatz 1 geregelte Festvergütung mit abgegolten.

- (3) Ist das Geschäftsjahr kürzer als das Kalenderjahr oder gehört ein Aufsichtsratsmitglied nur während des Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat an, wird die Festvergütung gemäß Absatz 1 (einschließlich der erhöhten Festvergütung für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses) zeitanteilig gewährt. Dies gilt entsprechend, wenn das Amt als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender bzw. als Vorsitzender des Prüfungsausschusses nicht während des gesamten Geschäftsjahres besteht.
- (4) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern über die Vergütung gemäß vorstehenden Absätzen hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandates entstehenden Auslagen sowie die etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (5) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.
- (6) Die vorstehende Regelung zur Vergütung des Aufsichtsrats in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 9. Mai 2014 gilt erstmals (im Falle der Festvergütung zeitanteilig) ab dem 1. Juli 2014. Bis zum 30. Juni 2014 wird die Vergütung (im Falle der Festvergütung zeitanteilig) gemäß § 14 der Satzung in der zuvor geltenden Fassung gewährt.

## **V. Die Hauptversammlung**

### **§ 15 Ort der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer im Umkreis von 150 km vom Sitz der Gesellschaft gelegenen deutschen Stadt mit mehr als 20.000 Einwohnern statt.

### **§ 16 Einberufung der Hauptversammlung; Einberufungsfrist**

- (1) Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Vorstand einberufen.
- (2) Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 17 Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts**

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen:
  - a. Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
  - b. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung (Record Date) zu beziehen.
  - c. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann statt dessen auch eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (2) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Form der Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und/oder den Nachweis der Vollmacht können in der Einberufung Erleichterung gegenüber der gesetzlich vorgeschriebenen

Form bestimmt werden; im Übrigen gelten hierfür die gesetzlichen Regelungen. Die Regelungen von § 135 AktG bleiben unberührt.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.
- (4) Der Vorstand ist ferner ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.

## **§ 18**

### **Leitung der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, soweit nicht durch den Aufsichtsrat ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder ein Dritter zum Versammlungsleiter bestimmt wird. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert und ist vor Beginn der Hauptversammlung keine Bestimmung gemäß Satz 1 getroffen oder ist auch diese Person verhindert, wird durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats oder ein Dritter zum Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen.

## **§ 19**

### **Übertragung der Hauptversammlung**

Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen und hierzu nähere Einzelheiten zu bestimmen.

## **§ 20**

### **Stimmrecht und Mehrheitserfordernisse**

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend etwas Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen und, soweit außerdem eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

## **VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

### **§ 21 Jahresabschluss**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie den Jahresüberschuss ganz oder teilweise in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist jedoch nicht zulässig, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte übersteigen würden. Vom Jahresüberschuss sind dabei vorweg jeweils die Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag in Abzug zu bringen.

### **§ 22 Gewinnverwendung**

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.
- (2) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (3) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, nach Ablauf eines Geschäftsjahres mit Zustimmung des Aufsichtsrats und unter Beachtung der Vorschriften des § 59 Abs. 2 AktG an die Aktionäre eine Abschlagsdividende auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn zu zahlen.

## **V. Sonstiges**

### **§ 23 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.

### **§ 24 Formwechsellaufwand; Gründungsaufwand**

- (1) Die Aktiengesellschaft ist durch formwechselnde Umwandlung der Schwäbische Hüttenwerke Beteiligungs GmbH mit Sitz in Aalen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HR B 501657, entstanden. Die Aktiengesellschaft trägt die mit dem Formwechsel verbundenen Kosten (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Steuern, Bekanntmachungs- sowie Gutachten- und Beratungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 275.000,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Die Bestimmungen in § 23 des Gesellschaftsvertrags der Schwäbische Hüttenwerke Beteiligungs GmbH mit Sitz in Aalen (ihrerseits durch Formwechsel entstanden aus der Blitz 02-987 AG mit Sitz in München) zum Formwechsel- bzw. Gründungsaufwand werden übernommen und lauten wie folgt:

„Die formwechselnde Blitz 02-987 AG mit dem Sitz in München (AG München HRB 146071) hat gemäß § 14 ihrer Satzung die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten im geschätzten Gesamtbetrag von EUR 2.500,-- übernommen.

Die Gesellschaft trägt die Kosten der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages mit Satzung, der Handelsregisteranmeldung, der Eintragung in das Handelsregister und die im Zusammenhang mit der Gründung bzw. des Formwechsels der Gesellschaft stehenden Steuer- und Rechtsberatungskosten mit einem Gesamtbetrag bis zu 1.200,-- Euro.“

\* \* \* \*

## Bescheinigung

Gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG bescheinige ich, dass die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 07. Mai 2019 - UR. Nr. 449/2019 Ke des Notars Dr. Keßler in Stuttgart - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Stuttgart, den 07. Mai 2019

Notar



  
- Dr. Keßler -